

**TOP 16:**

---

**... Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes**

Drucksache: 162/13

**I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Das Ziel des Gesetzes ist die Einführung des Leistungsschutzrechts für Presseverlage zur Gleichstellung und zum Schutz der Presseverlage im Online-Bereich gegenüber anderen Werkvermittlern. Die Gewährung eines eigenen Schutzrechts durch Änderung des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) ermöglicht es, einfacher und umfassender gegen Rechtsverletzungen im Internet vorzugehen.

Der Hersteller eines Presseerzeugnisses, der Presseverleger, erhält das weitgehend ausschließliche Recht, das Presseerzeugnis oder Teile davon zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen. Bei Herstellung des Presseerzeugnisses in einem Unternehmen soll der Inhaber des Unternehmens als Hersteller gelten. Das Recht des Presseverlegers soll übertragbar sein und ein Jahr nach der Veröffentlichung des Presseerzeugnisses erlöschen. Um den Belangen der Urheber (insbesondere den Journalisten) gerecht zu werden, soll das Leistungsschutzrecht des Presseverlegers nicht zum Nachteil der Urheber geltend gemacht werden können. Die angemessene Vergütung des Urhebers ist sicherzustellen.

Das neue Leistungsschutzrecht soll den Schutz berechtigter verlegerischer Interessen gewährleisten. Erforderlich ist nur ein Schutz vor systematischen Zugriffen auf die verlegerische Leistung durch die gewerblichen Anbieter von Suchmaschinen und durch gewerbliche Anbieter von solchen Netzdiensten, die Inhalte entsprechend einer Suchmaschine aufbereiten. Deren Geschäftsmodelle seien in besonderer Weise darauf gerichtet, für die eigene Wertschöpfung auch auf die verlegerische Leistung zuzugreifen. Dies gilt auch für Dienste, die lediglich Teilbereiche des Internet durchsuchen, sog. News-Aggregatoren, soweit sie ähnlich Suchmaschinen agieren. Presseverleger und -verlage sollen aus eigenem Recht einfach und umfassend gegen Rechtsverletzungen im Internet vorgehen und Unterlassungsansprüche geltend machen können.

Die Regelungen würden notwendig, da Presseverlage zunehmend damit konfrontiert seien, dass andere Nutzer zu deren eigener Wertschöpfung systematisch auf ihre verlegerische Leistung zugriffen und diese in einer Weise nutzten, die weit über das bloße Verlinken hinausginge. Angesichts dieser Entwicklung

seien die wirtschaftlichen Interessen von Presseverlegern einerseits und kommerziellen Nutzern andererseits neu auszutarieren, ohne dadurch gesetzgeberisch überholte Geschäftsmodelle zu schützen.

## II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zurück (vgl. BR-Drucksache 514/12).

Der Bundesrat hat in seiner 901. Sitzung am 12. Oktober 2012 zu diesem Gesetzentwurf eine Stellungnahme beschlossen, vgl. BR-Drs. 514/12 (Beschluss).

Die Forderung des Bundesrates, die bis zum 31. Dezember 2012 geltende Befristung der "öffentlichen Zugänglichmachung", also das Zurverfügungstellen von kleinen Teilen eines Werkes, Werken geringen Umfangs sowie von einzelnen Zeitungs- und Zeitschriftenbeiträgen im Schul- bzw. Hochschulunterricht, aufzuheben, ist teilweise durch Verlängerung dieser Befristung bis zum 31. Dezember 2014 mit dem ... Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes\* umgesetzt worden, vgl. BR-Drucksachen 737/12 und 737/12 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 226. Sitzung am 1. März 2013 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Rechtsausschusses (vgl. BT-Drucksache 17/12534) mit einer Titeländerung aus redaktionellen Gründen und einer Ergänzung beschlossen. Einzelne Wörter und kleinste Textausschnitte sollen nicht vom Leistungsschutzrecht erfasst sein, so dass Suchmaschinen und Aggregatoren ihre Suchergebnisse, ohne gegen die Rechte der Rechteinhaber zu verstoßen, kurz bezeichnen können.

## III. Empfehlung des Rechtsausschusses

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

---

\* Siebentes Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2579)